

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arnstädter Möbelwerk GmbH, Stadtilmer Str. 27, 99310 Arnstadt

1. Geltungsbereich
 - 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Arnstädter Möbelwerk GmbH gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
 - 1.2 Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Arnstädter Möbelwerk GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Angebot und Vertragsabschluss
 - 2.1 Alle Angebote der Arnstädter Möbelwerk GmbH sowie alle Angaben in Katalogen, Preislisten oder Bestellvorschlägen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder bestimmte Annahmefristen enthalten. Ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnete, schriftliche, individuelle Lieferangebote, sind - soweit nicht anders vereinbart - längstens auf die Dauer von 1 Monat als feste Vertragsangebote anzusehen, anschließend sind diese ebenfalls freibleibend.
 - 2.2 Die Auftragsbestätigungen der Arnstädter Möbelwerk GmbH werden auch im Rahmen der EDV maschinell erstellt und sind in diesem Fall auch ohne Unterschrift rechtsgültig.
 - 2.3 Die Übermittlung erfolgt per Fax, E-Mail oder in Papierform. Änderungswünsche nach Ablauf des in der Auftragsbestätigung angegebenen letzten Änderungstermins können nicht mehr berücksichtigt werden.
 - 2.4 Angaben der Arnstädter Möbelwerk GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich. Diese beinhalten keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber dem Ausstellungsstück oder Abbildungen in den Katalogen, Preislisten etc. bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen oder handelsüblich sind.
 - 2.5 Offensichtliche Angebotsfehler können auch nach Vertragsannahme berichtigt werden. In diesem Fall kommt ein Vertrag zu den üblichen Bedingungen zustande. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
3. Auftragsbestätigung
 - 3.1 Spätestens mit der Auftragsbestätigung erkennt der Käufer diese Geschäftsbedingungen der Arnstädter Möbelwerk GmbH an. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Arnstädter Möbelwerk GmbH.
 - 3.2 Die Auftragsbestätigung kann auch mündlich erfolgen.
 - 3.3 Erhält die Arnstädter Möbelwerk GmbH nach Auftragsbestätigung Kenntnis von einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners oder eine negative Auskunft über seine Zahlungsweise, so kann der Lieferant die Lieferung von der vorherigen Bezahlung der Bestellung abhängig machen oder eine gleichwertige Sicherheit verlangen und bei Nichterbringung der Vorauszahlung oder einer gleichwertigen Sicherheit vom Vertrag zurücktreten. Hieraus ggf. entstehende Schadenersatzansprüche des Vertragspartners werden ausgeschlossen.
4. Überlassene Unterlagen
 - 4.1 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die Arnstädter Möbelwerk GmbH ihre Eigentums- und Urheberrechte vor.
 - 4.2 Diese Unterlagen oder Teile davon dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Arnstädter Möbelwerk GmbH erhält dazu dem Besteller ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Sofern kein Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller/ Käufer und der Arnstädter Möbelwerk GmbH zustande kommt, sind diese Unterlagen unverzüglich auf Kosten des Vertragspartners an uns zurückzugeben.
5. Erfüllungsort / Versandart und Verpackung / Gefahrführgang
 - 5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist am Sitz der Arnstädter Möbelwerk GmbH.
 - 5.2 Versandart und Verpackung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Arnstädter Möbelwerk GmbH.
 - 5.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Arnstädter Möbelwerk GmbH noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernehmen hat.
 - 5.4 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem die Arnstädter Möbelwerk GmbH versandbereit ist und dies dem Vertragspartner angezeigt hat. Entstehende Kosten durch die Verzögerung hat der Vertragspartner zu tragen.
 - 5.5 Bei Direktanlieferung an den Endabnehmer geschieht dies grundsätzlich im Auftrag und auf Gefahr des Vertragspartners ab Werk. Die Vorsorge für eine reibungslose Übergabemöglichkeit obliegt stets dem Vertragspartner.
 - 5.6 Mit der Übergabe der Waren frei Bordsteinkante hat die Arnstädter Möbelwerk GmbH ihre Leistung erfüllt. Der Transport an die Verwendungsstelle sowie das Auspacken und Aufstellen der Ware obliegt dem Vertragspartner.
6. Aufstellung, Montage, Abnahme
 - 6.1 Die entstehenden Kosten für Aufstellung, Montage etc. hat der Vertragspartner, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zu tragen.
 - 6.2 Wird die Aufstellung und/ oder Montage aufgrund von Umständen verzögert, welche nicht von der Arnstädter Möbelwerk GmbH zu vertreten sind, hat der Vertragspartner den hierdurch entstehenden Schaden zu tragen.
 - 6.3 Nach der Aufstellung und/ oder Montage des Liefergegenstandes hat die Abnahme der Lieferung auf Verlangen der Arnstädter Möbelwerk GmbH unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung zu erfolgen. Andernfalls gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner den Liefergegenstand in Gebrauch nimmt.
 - 6.4 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, welches vom Vertragspartner zu unterzeichnen ist.
7. Rücktritt / Stornokosten
 - 7.1 Tritt der Vertragspartner von einem (durch Auftragsbestätigung etc.) wirksam zustande gekommenen Vertrag zurück, ist die Arnstädter Möbelwerk GmbH berechtigt, anstelle des Festhaltens an der geplanten Lieferung und Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Vorbereitungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Kaufpreis zu verlangen.
 - 7.2 Die Arnstädter Möbelwerk GmbH hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Auslieferungstermin in einem prozentualen Verhältnis zum Kaufpreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Waren berücksichtigt.
 - 7.3 Sonderanfertigungen sind ab dem unter Punkt 2.3 genannten letzten Änderungstermins vom Rücktritt bzw. Storno ausgeschlossen.
 - 7.4 Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Vertragspartners wie folgt berechnet:
 - a) Rücktritt innerhalb einer Frist von bis zu 21 Tagen vor der vereinbarten Auslieferung: 20 % vom vereinbarten Bruttverkaufspreis
 - b) Rücktritt innerhalb einer Frist von bis zu 20 - 14 Tagen vor der vereinbarten Auslieferung: 30 % vom vereinbarten Bruttverkaufspreis
 - c) Rücktritt innerhalb einer Frist von bis zu 14 - 7 Tagen vor der vereinbarten Auslieferung: 40 % vom vereinbarten Bruttverkaufspreis
 - d) Rücktritt innerhalb einer Frist von bis zu 7 - 0 Tagen vor der vereinbarten Auslieferung : 50 % vom vereinbarten Bruttverkaufspreis
 - 7.5 Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, der Arnstädter Möbelwerk GmbH nachzuweisen, dass dieser kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
 - 7.6 Die Arnstädter Möbelwerk GmbH behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen, eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die Arnstädter Möbelwerk GmbH verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Waren konkret zu beziffern und zu belegen.
8. Preise
 - 8.1 Sämtliche Preise verstehen sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme von Lieferungen auf Inseln oder andere nicht per LKW normal zugänglichen Orten) frei Bordsteinkante des Vertragspartners bzw. des Endabnehmers bei einem Mindestauftragswert Netto von € 1.500,00. Bei Lieferung ins Ausland verstehen sich unsere Preise frei Grenze.
 - 8.2 Für Lieferungen bis € 250,00 Netto berechnen wir Transportkosten in Höhe von € 55,00 Netto.
Für Lieferungen bis € 500,00 Netto berechnen wir Transportkosten in Höhe von € 75,00 Netto.
Für Lieferungen bis € 1.000,00 Netto berechnen wir Transportkosten in Höhe von € 120,00 Netto.
Für Lieferungen bis € 1.500,00 Netto berechnen wir Transportkosten in Höhe von € 150,00 Netto.
- 8.3 Erfolgt die Lieferung durch Post-/ Paketdienst, so berechnen wir für Mindermenge und Verpackung pauschal bis 1 kg € 7,00 Netto, bis 3 kg € 9,00 Netto, bis 10 kg € 15,00 Netto und bis 31,5 kg € 30,00 Netto.
- 8.4 Für die von uns jeweils bestimmte Serienverpackung erfolgt keine Berechnung. Sonderverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
9. Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte/ Abtretungsverbot
 - 9.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Kaufpreis mit Anlieferung zu zahlen bzw. die erfolgte Zahlung bei Anlieferung nachzuweisen. Schecks oder Wechsel werden zum Nachweis der erbrachten Zahlung nicht akzeptiert.
 - 9.2 Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
 - 9.3 Dem Vertragspartner (Käufer/ Besteller) steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
 - 9.4 Der Vertragspartner darf etwaige Forderungen gegen die Arnstädter Möbelwerk GmbH, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abtreten.
10. Eigentumsvorbehalt
 - 10.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Arnstädter Möbelwerk GmbH gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehungen über Möbel und ergänzende Nebenprodukte aller Art (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränktem Kontokorrentverhältnis).
 - 10.2 Die von der Arnstädter Möbelwerk GmbH an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Arnstädter Möbelwerk GmbH. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
 - 10.3 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfallens im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber – beim Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die Arnstädter Möbelwerk GmbH ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Arnstädter Möbelwerk GmbH ermächtigt den Vertragspartner wiederum, die an die Arnstädter Möbelwerk GmbH abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung der Arnstädter Möbelwerk GmbH einzuziehen. Die Arnstädter Möbelwerk GmbH darf diese Einzugsermächtigung im Verwertungsfall widerrufen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
 - 10.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Arnstädter Möbelwerk GmbH nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so wird die Arnstädter Möbelwerk GmbH Miteigentümerin an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura Endbetrag zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen bzw. vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Erfolgt die Vermischung bzw. Verbindung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der Arnstädter Möbelwerk GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Arnstädter Möbelwerk GmbH.
 - 10.5 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf das Eigentum der Arnstädter Möbelwerk GmbH hinweisen und die Arnstädter Möbelwerk GmbH hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Arnstädter Möbelwerk GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner der Arnstädter Möbelwerk GmbH.
 - 10.6 Die Arnstädter Möbelwerk GmbH wird die Vorbehaltswaren sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Arnstädter Möbelwerk GmbH berechtigt, die Vorbehaltswaren zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
 - 10.7 Nach Rücknahme ist die Arnstädter Möbelwerk GmbH zur Verwertung berechtigt. Der Verwertungsserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
 - 10.8 Der Vertragspartner ist zum pfleglichen Umgang mit der Vorbehaltsware verpflichtet. Er hat die Vorbehaltsware entsprechend zu kennzeichnen.
 - 10.9 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten Versicherungen gegen übliche Risiken abzuschließen und aufrecht zu erhalten und der Arnstädter Möbelwerk GmbH diese auf Verlangen nachzuweisen.
11. Gewährleistung
 - 11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
 - 11.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Arnstädter Möbelwerk GmbH nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist.
 - 11.3 Bei Sachmängeln ist die Arnstädter Möbelwerk GmbH nach ihrer, innerhalb angemessener Frist, zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist die Arnstädter Möbelwerk GmbH verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
 - 11.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
 - 11.5 Die Arnstädter Möbelwerk GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit der Arnstädter Möbelwerk GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - 11.6 Die Arnstädter Möbelwerk GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, auch in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - 11.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
 - 11.8 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung der Arnstädter Möbelwerk GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderungen entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
12. Sonstiges
 - 12.1 Eine Haftung aus Verletzung von Pflichten aus dem Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz ist auf Produkte beschränkt, die nach dem 01.11.2007 in Verkehr gebracht wurden. Darüber hinaus bestehende Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Pflichten verursacht wurden. Die Haftung ist – soweit zulässig – auf den Wert des Produktes beschränkt.
 - 12.2 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 - 12.3 Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.